

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Anfrage in einer Nachdrucksangelegenheit.

Unlängst fand ich im »Sprechsaal« eine Auskunft, laut welcher gegen die Benutzung eines Exemplars der vergriffenen Auflage eines Buches zu Zwecken anastatischen Nachdrucks auch ohne Vorwissen des Original-Berlegers nichts einzuwenden sei, vorausgesetzt, daß das betreffende Werk »frei« ist.

Ich erbitte mir nun Auskunft in folgendem, gewiß ungewöhnlichem Falle:

Vor Jahren übergab mir ein kürzlich verstorbener Privat-Gelehrter die Restauflage eines von ihm verfaßten, von ihm selbstverlegten Werkes, bei gleichzeitiger Übertragung des Verlagsrechts für diese erste Auflage. Das Werk besteht aus 120 Tafeln, denen eine historische Einleitung vorangestellt ist. Später gestattete mir der Verfasser die Herausgabe dieser Einleitung als separate Broschüre und übertrug mir das Verlagsrecht daran unbeschränkt, weil er, wie er schrieb, ohnehin beabsichtigte, für eine zweite Auflage des Werkes eine ganz neue Einleitung zu verfassen.

Durch Zufall habe ich nun in der letzten Zeit erfahren, daß ein anderer Verleger eine anastatische Neuaufgabe des in Rede stehenden Buches, Tafeln und Einleitung, nach einem von mir bezogenen Exemplar hergestellt und in den Handel gebracht hat, ohne daß bei mir vorher darüber angefragt worden wäre.

Ist ein solcher Vorgang zulässig? Der neue Verleger behauptet, der Verfasser habe ihm das Verlagsrecht für die zweite Auflage übertragen, und droht mir mit einer Feststellungsklage.

Wien, am 15. Oktober 1924.

Franz E. Mikl.

Zeitschriftenvertrieb.

Für einen größeren Bezirk möchte ich den Zeitschriftenvertrieb aufnehmen. Kann mir irgendein Kollege Fingerzeige geben, wie ich den Vertrieb zu organisieren bzw. einzurichten habe? Reisende usw.? Auskünfte an die Redaktion des Vbl. K.

Bücherbettel zu gutem Zweck.

Einer Reihe von Verlegern ist das nachstehend gedruckte Schreiben der Staatlich-städtischen Gewerbeschule zu Schorndorf in Württemberg zugegangen:

»Staatlich-städtische Gewerbeschule Schorndorf, Schorndorf (Württ.), im September 1924.

P. P.

Allerorts vernimmt man laute Klage über den hohen Grad der sittlichen Verwahrlosung unserer heranwachsenden Jugend. Auch in dem mir beschriebenen Kreis und der hiesigen Schulanstalt mit ihren 630 Schülern finden sich nur allzu oft Beweise für die Berechtigung vorstehender Klage. Mißachtung des Alters, Unbotmäßigkeit gegen Eltern, Vorgesetzte und Arbeitgeber, Vergehen am Eigentum anderer, gewissenlose Verschleuderung anvertrauten Materials im Betrieb und hundert andere Handlungen, die gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen, das sind die Vergehen, die einen nicht unwesentlichen Teil unserer Jugend gar vor den Strafrichter führen. Soll die Hoffnung auf Deutschlands Zukunft nicht zerschanden werden, so muß künftighin mehr denn je größte Sorgfalt der Jugend gewidmet werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, soll in hiesiger Stadt nun ein kleiner Anfang zur Besserung durch die Gründung einer »Feierabendstube« gemacht werden, die den Zweck verfolgt, den Jugendlichen an Winterabenden angenehmen Aufenthalt zu bieten. Das Zusammensein in guter Kameradschaft, die Vorführung von Lichtbild- und Filmvorträgen, die Veranstaltung von Vorträgen, schönen Spielen, freiwilliger Fortbildung, Pflege des Volksgesangs, der Musik, die Vereithaltung guten Lesestoffs, bester Fachliteratur und illustrierter Schriften, die Mitwirkung von Erwachsenen aller Berufsstände dürften mit geeignet sein, die Jugendlichen der Straße und dem Kino zu entwöhnen und diese zu sittlich hochstehenden Persönlichkeiten zu erziehen.

Leider fehlen für die Errichtung des löblichen Beginns die erforderlichen Mittel. In der Annahme, daß auch Sie diesen Be-

strebungen Interesse entgegenbringen und zum Gelingen dieser Sache beitragen könnten, möchten Sie höflichst gebeten sein, durch kostenlose Überlassung eines oder mehrerer Jahrgänge (gebunden oder in Umschläge geheftet) sowie fortlaufender, neuerscheinender Nummern Ihrer Zeitschrift — oder Buches — Unterstützung angedeihen zu lassen.

Gern erkläre ich mich bereit, seinerzeit über den Gebrauch Ihrer Spende zu berichten.

In der Annahme, keine Fehlbite getan zu haben, zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung

Vorstand der Gewerbeschule:

Weber,

Gewerbe-Schulrat.

*

Die Absicht ist gewiß sehr löblich, aber wovon soll der Buchhändler leben, wenn er seine Erzeugnisse verschenken soll? (Red.)

Bildet sich die Post zum Verkehrshindernis aus?

(Vgl. Vbl. Nr. 229, 231, 237 u. 241.)

Die Handelskammer Stolp hat meine Beschwerde an den Deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin weitergegeben. Das Reichspostministerium hat dem Industrie- und Handelstag folgende Zuschrift mit dem Anheimstellen gefälliger Verwertung zugehen lassen (der wesentliche Inhalt wurde bereits in Nr. 239 und 245 des Vbl. mitgeteilt. Red.):

»Um der Verkehrswelt die Ausnutzung der in den letzten Jahren immer mehr vervollkommenen, zur Herstellung von Drucksachen verwendeten Viervielfältigungsmaschinen zu ermöglichen, sind vom 1. November an zur Versendung im inneren deutschen Verkehr als Bolldrucksache (Gebühr 3 Pf.) bis 50 Gramm allgemein auch solche Abdrücke oder Abzüge zuzulassen, die durch verschiedene Viervielfältigungsverfahren hergestellt sind. Der Zeitpunkt der Anwendung der einzelnen Viervielfältigungsverfahren spielt also keine Rolle mehr. Es ist bei den Bolldrucksachen ferner gestattet, handschriftlich oder mit Schreibmaschine, Stempel, Durchdruck- oder Paus-(Kopier-)Presse eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Firma, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postfach- und Bank-Konto nachzutragen oder zu ändern. Vom 1. November an können auch noch der Absendungstag sowie sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte der Absenderangabe hinzugefügt werden.«

Dies ist auch für den Buchhandel schon eine bedeutende Erleichterung. Hoffentlich lehren wir bald auf dem Umwege der Erleichterung zum alten »gesegneten Drucksachentarif« mit seinem Anhängsel, »dem 3-Pf.-Bücherbestellzettel«, zurück.

Stolp (Pomm.).

Oskar Gulig.

„Arkana“-Verlag (Ottomar Duda) in Oppeln.

Diese Firma bestellte bei mir unterm 4. 9. eine Anzahl Verlagswerke unter Nachnahme, Zusendung erfolgte in zwei Drucksachen, davon ein Kreuzband mit Nachnahme. Darauf erhielt ich unterm 6. 9. erneut eine Bestellung: »Besten Dank für rasche Zusendung. Erbitte noch dringend eilig in Drucksachenpäckchen«. Wieder erfolgte Lieferung in fünf Kreuzbändern, eins mit Nachnahme des Betrages. Aus dieser Bestellung entnahm ich für selbstverständlich, daß eine Einlösung der ersten Sendung erfolgt sei. Ich war deshalb sehr überrascht, als nach etwa 8 Tagen beide Kreuzbänder, die mit Nachnahme belegt waren, uneingelöst zurückkamen. Eine eingeschriebene Aufforderung zur Zahlung der erhaltenen Bücher blieb unbeantwortet, die für 2. 10. angekündigte Nachnahme beider Sendungen kam uneingelöst zurück. Ich bitte die Herren Kollegen, die ähnliche Erfahrungen mit dieser Firma gemacht haben, mir dies mitzuteilen. Außerdem bitte ich, sich mit mir in Verbindung zu setzen, wenn eine Verlags-Firma Differenzen mit dem »Arkana«-Verlag (Arthur Moriton), Kassel, gehabt haben sollte, damit ein gemeinsames Vorgehen möglich ist.

Schmiedeberg. Lothar Baumann
in Fa. F. E. Baumanns Verlagsbuchhandlung